

*liche huldunge und lehenspflicht getan zu haben und seiner gnaden und herschafft schaden zu warnen, fromen und pestes getrewlich zu werben, das leben zu verdienen, davon ze thun und zu gewartten, wie manlehens recht ist, alles on geverde*³⁴. Nicht genug damit, ist das hier zitierte Formular – man möchte sagen: selbstverständlich – im Wortlaut identisch mit dem im Lehnbuch des Grafen Albrecht von Hohenlohe vorgegebenen, und einmal mehr ist es identisch mit dem Formular³⁵, das im Lehnrevers des eindeutig ritteradligen Hans von Crailsheim, ebenfalls vom Dienstag nach Ostern 1473, Verwendung fand³⁶. Abgesehen von den zwangsläufig ganz individuell gefaßten Beschreibungen der jeweils vergabten Lehnsgüter, besteht der einzige Unterschied zwischen den Reversen des Adligen und des Bauern darin, daß Hans von Crailsheim den seinen selbst besiegelte, während Kilian Michel *gebrechen halb eigens insiegels* den *vesten junckher* Heinrich von Ellrichshausen um Besiegelung bitten mußte³⁷. Ohne jeden Zweifel ist davon auszugehen, daß, ebenso wie der Wortlaut dieser Lehnreverse, auch jener der dazugehörigen Lehnbriefe übereinstimmt³⁸. Freilich ist über deren Verbleib nichts bekannt; der eine dürfte in einem der vielen freiherrlich von crailsheimischen Linienarchive³⁹ zu suchen sein, der andere, bauerliche, ist vermutlich längst verloren. Schließlich darf nach dem bisher Gesagten als sicher gelten, daß sowohl der Adlige als auch der Bauer *des lebenmannes eidt* mit genau derselben Eidesformel leisteten, wie diese wiederum im Lehnbuch des Grafen Albrecht II. vorgegeben ist⁴⁰.

34) HZAN GA 20, Schublade 107 Nr. B2; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 40–53.

35) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 2v.

36) HZAN GA 20, Schublade 21 Nr. 7; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 46.

37) Zur Siegelführung im fränkischen Ritteradel vgl. Wolfhard VAHL, Fränkische Rittersiegel. Eine sphragistisch-prosopographische Studie über den fränkischen Niederadel zwischen Regnitz, Pegnitz und Obermain im 13. und 14. Jahrhundert, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 44, 1997).

38) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 2r; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 45 f.

39) Gerhard RECHTER / Jürgen WYSCHKON, Die Archive der Familienstiftung von Crailsheim, 2 Bde. (Bayerische Archivinventare 55, 2007).

40) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 2r; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14) S. 46–48; zum Vasallen- und Untertaneneid vgl. allgemein Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?, in: Lehnswesen im Hochmittelalter (wie Anm. 7) S. 299–328; André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, 1991) S. 25–28 und passim.